

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0629/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 1, 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 28.11.2023 einen Artikel unter der Überschrift „Neun Vergewaltiger – nur einer muss in den Knast!“ In dem Beitrag über das Urteil gegen neun Männer wegen der Gruppenvergewaltigung eines 15-jährigen Mädchens wird mitgeteilt, dass acht der neun Angeklagten einen Migrationshintergrund haben. Das Wort 'Migrationshintergrund' wird verlinkt zu einem Artikel vom 11.07.2023 unter der Überschrift „Vergewaltiger war frei, obwohl er Stimmen hört“ über einen Syrer, der vor dem LG Hamburg zugegeben hatte, zwei Frauen überfallen und eine davon vergewaltigt zu haben.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird das Wort „Migrationshintergrund“ durch den Artikel negativ konnotiert. Der Link mit der Überschrift „Migrationshintergrund“ weise auf einen anderen Beitrag über Kriminalität eines Syrers ohne direkten Bezug zum vorliegenden Artikel hin. Menschen mit Migrationshintergrund würden dadurch generell als kriminell dargestellt.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass eine Berichterstattung im Sinne der Presseethik erst dann diskriminierend sei, wenn es zu einer sachgrundlosen Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens komme. Nicht aber, wenn nur ein einzelnes Mitglied einer Minderheiten-Gruppe am Rande eines Presseberichts erwähnt werde. Mit anderen Worten: Vorliegend

werde nicht verallgemeinert, dass iranische Staatsbürger etwa dafür bekannt wären, Frauen zu vergewaltigen. Vielmehr werde im Text nur beiläufig erwähnt, dass der verurteilte Täter Iraner sei; die Nationalitäten der anderen acht Angeklagten der Gruppenvergewaltigung würden nicht einmal genannt. Es werde lediglich – zurückhaltend – dargestellt, dass acht der neun Angeklagten einen Migrationshintergrund haben.

Darin, dass der Begriff „Migrationshintergrund“ per Link auf einen weiteren Artikel verweise, in dem über einen anderen Täter mit Migrationshintergrund berichtet werde, der eine Frau vergewaltigt habe, sei ebenfalls keine Diskriminierung zu sehen. Wie schon die Teilüberschrift ausführe –

*„Nächstes Versagen der Hamburger Justizsenatorin“*

– sei Grund für die Verlinkung, dass sich in Hamburg abermals ein Fall schwerer sexueller Gewalt zugetragen habe. Beide Artikel thematisierten mithin erkennbar ein Versagen der Hamburger Justiz. In dem beschwerdegegenständlichen Artikel werde dargestellt, dass lediglich ein Gruppenvergewaltiger – von insgesamt neun(!) – eine Haftstrafe erhalten habe. Und in dem verlinkten Artikel sei darüber berichtet worden, dass der dortige Täter trotz psychischer Auffälligkeiten ohne weitere Maßnahmen wieder freigelassen worden sei. Beide Fälle hätten mithin gemein, dass die Justiz diese Fälle entweder hätte verhindern können oder aber der nachträgliche Umgang damit der jeweils schweren Tat nicht angemessen erscheine. Nur deshalb stehe das Verhalten der Justiz in der Kritik. Eine Diskriminierung im Sinne der Presseethik sei nicht ersichtlich und auch nicht beabsichtigt. Der Beschwerdeführer lese ein solches Verständnis in die Berichterstattung lediglich hinein; in tatsächlicher Hinsicht bestünden keinerlei Anknüpfungspunkte dafür.

Das Risiko einer diskriminierenden Verallgemeinerung bestehe vorliegend auch deshalb nicht, weil durch die Nennung der Herkunft keine diskriminierenden Stereotypen bedient würden, wie es aber dann der Fall sein könne, wenn etwa die Nationalität der Vergewaltiger unangemessen herausgestellt werde, z. B. durch Wiederholungen, oder wenn z. B. die Gruppenzugehörigkeit als bloßes Stilmittel erwähnt werde.

Nicht zuletzt bestehe an der Berichterstattung über eine schwere, in aller Öffentlichkeit begangene Tat (Gruppenvergewaltigung an einer jungen Frau mitten in Hamburg!) selbstverständlich ein erhebliches, die schutzwürdigen Belange der Täter überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 2 f. Pressekodex; von daher scheidet auch eine Verletzung der Ziffern 8 und 9 Pressekodex per se aus.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der mit „Migrationshintergrund“ benannte Link, der zu einem weiteren Beitrag über einen Vergewaltigungsprozess führt, einen diskriminierenden Charakter hat, da er den Eindruck erweckt, als seien Menschen mit Migrationshintergrund häufig kriminell. Nicht deutlich wird für die User, dass mit den beiden Berichterstattungen – wie die Beschwerdegegnerin darlegte – Justizkritik geübt werden sollte und der Link deshalb gesetzt wurde. Neben einem Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex wurde hier zusätzlich Ziffer 2 verletzt, da die Verlinkung mit dem Begriff „Migrationshintergrund“ deplatziert ist. Die missverständliche Linkbezeichnung ist zudem geeignet, das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 Pressekodex in Gefahr zu bringen.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1, 2 und 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)